



Zug, 1. Mai 2009

Gemeindewesen
Strassenplan Früebergstrasse
Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Strassenplan Früebergstrasse, vom Gemeinderat beschlossen am 21. Januar 2009, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar (2 Ex., 7 Pläne)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Mit der neuen Ortsplanung 2005 wurde das Gebiet Früeberg, welches oberhalb der Früebergstrasse liegt, einer Reserve-Bauzone zugewiesen. Dabei gilt eine Bebauungsplanpflicht. Die private Früebergstrasse muss ausgebaut werden, so dass dieser Ausbau bau- und planungsrechtlich mittels Strassenlinien gesichert wird.

B. Der Gemeinderat Baar hat den Strassenplan mit Schreiben vom 9. Juli 2008 eingereicht, welcher am 12. November 2008 durch das Tiefbauamt vorgeprüft wurde. Der Vorprüfungsbericht enthielt Hinweise und Empfehlungen. Die Genehmigung des Strassenplans konnte somit in Aussicht gestellt werden.

C. Der Strassenplan wurde am 12. und 19. Dezember 2008 gemäss § 38 PBG im Amtsblatt publiziert und vom 12. Dezember 2008 bis 12. Januar 2009 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat daraufhin den Strassenplan am 21. Januar 2009 beschlossen.

D. Der Strassenplan muss nach den Richtlinien für die Ausarbeitung von Strassen-, Bau- und Niveaulinienplänen und nach dem technischen Konzept der Aufarbeitung, Nachführung und Abgabe von Baulinien im Kanton Zug vom 8. April 2002 ausgeführt werden. Das Datenmodell bestimmt die Informationsebene der Strassenlinie, die im INTERLIS-Format an die amtliche Vermessung abzugeben ist. Bei Verfahrensende sind die Daten und Attributierungen der Strassenlinien durch die Gemeinde an die amtliche Vermessung abzugeben resp. mitzuteilen (§ 74 PBG).

E. Der Strassenplan ist rechtmässig, so dass er vorbehaltlos genehmigt werden kann.